Allgemeine Mietbedingungen für Aggregate der WILO EMU GmbH

Diese Mietbedingungen gelten für alle Vermietungen der WILO EMU GmbH, nachstehend Vermieter genannt, von Aggregaten an Unternehmer/Unternehmen im Sinne von § 310 I BGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter stimmt ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zu. Diese Mietbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters das Mietobjekt vorbehaltlos ausgehändigt wurde.

1. Mietzweck, Mietbeginn

Der Vermieter überlässt dem Mieter aufgrund eines schriftlich geschlossenen Mietvertrages bzw. nach Maßgabe der Auftragsbestätigung des Vermieters ein Aggregat samt Zubehör (=Mietobjekte, nachfolgend MO genannt) zu bestimmungsgemäßen Gebrauch.

1.1 Die Vermietung erfolgt auf unbestimmte Zeit, jedoch mit fest vereinbarter Mindestmietdauer.

1.2 Die Mietzeit beginnt am Tag der Ablieferung oder mit dem für die Abholung vereinbarten Zeitpunkt. Der Anliefer- und Abholtag gelten jeweils als Miettag.

2. Mängel der Mietaggregate, Überprüfungs- und Rügepflicht des Mieters, Mangelhaftung des Vermieters

Das MO wird vom Vermieter in einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand versandt oder zur Abholung bereitgestellt.

2.1 Nach Erhalt des MO hat der Mieter dieses zu überprüfen und äußerlich sichtbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Übernahme des MO schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gilt das MO als vertragsgemäß geliefert.

2.2 Zeigen sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit des MO Mängel, Schäden oder Funktionsstörungen, so muss sie der Mieter unverzüglich nach Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzeigen.

2.3 Zeigt sich nach der Inbetriebnahme des MO oder während der Mietzeit ein Mangel, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung des MO notwendig macht, wird bei unverzüglicher Mängelanzeige i.S. der Ziffer 2.2 die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen.

2.4 Soweit ein vom Vermieter zu vertretender Mangel des MO vorliegt, ist der Vermieter nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Mietsache berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Vermieter verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass das Mietobjekt nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.

2.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Mieter nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Mietzinses zu verlangen.

2.6 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Mieter Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit dem Vermieter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die mängelbedingte Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In jedem Falle ist jedoch eine Haftung für Vermögensschäden (insbesondere für Betriebsunterbrechungen oder entgangenem Gewinn) außer im Falle von Vorsatz ausgeschlossen.

2.7 Der Vermieter haftet außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vermieter schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2.9 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleibt unberührt.

2.10 Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

2.11 Soweit die Schadensersatzhaftung dem Vermieter gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

2.12 Die Verjährungsfrist für mängelbedingte Ansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

3. Miete, Mietzahlung, Verzug, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Die Miete ist nach Kalendertagen bemessen. Zum vertraglich vereinbarten Mietzins kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

3.1 Die Frachtkosten für die Hin- und Rücklieferung der Mietsache trägt der Mieter, ebenso etwaige Auf- und Abbaukosten sowie Anschluss-, Montagekosten etc.. Dies gilt nicht, wenn die Frachtkosten durch einen vom Vermieter zu vertretenden Mangel veranlasst sind.

3.2 Die Miete ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Teilrechnungen können zum Ende eines jeden Monats erstellt werden.

3.3 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage in Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt, das MO auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem MO zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Abholung des MO gegenstandslos geworden sind. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung entstanden sind, durch anderweitige Verwendung des MO innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.

3.4 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Mieter gegenüber Forderungen des Vermieters vertraglich untersagt, soweit es auf dem selben Vertragsverhältnis nicht beruht.
3.5 Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4. Gefahrübergang und Pflichten des Mieters

Mit Eintreffen des MO beim Mieter oder deren Abholung durch den Mieter oder bei Annahmeverzug des Mieters geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der MO auf den Mieter über.

4.1 Der Mieter muss die Wartung und Pflege des MO sach- und fachgemäß durchführen. D.h. der Mieter ist verpflichtet, das MO unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften in betriebsfähigem Zustand zu halten sowie für einsatzbedingte Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sorgen.
4.2 Bei eventuell notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an dem MO ist mit dem Vermieter abzustimmen, wer die Reparatur durchführt. Dafür erforderliche Ersatzteile sind in jedem Fall vom Vermieter zu beziehen.
4.3 Der Mieter darf keine Änderungen an dem MO vornehmen, es sei denn, diese Maßnahmen sind mit dem Vermieter schriftlich vereinbart.
4.4 Der Mieter darf Dritten weder Rechte an den MO einräumen (z.B. Miete, Leihe etc.) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Eine Vermietung oder Verleihung des MO an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem MO geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten über Eigentumsrecht des Vermieters unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer etwaig erforderlichen Drittschuldnerklage des Vermieters gehen zu Lasten des Mieters.

5. Lieferzeit und Verzugsfolgen

5.1 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung einer etwa vereinbarten Vorausleistung des Vermieters voraus, insbesondere die Erbringung einer etwa vereinbarten Mietanzahlung. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das MO zur Verfügung stehen.
5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt. Darunter fallen insbesondere Arbeitskämpfe, z.B. Streik, Aussperrung sowie sonstige unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der MO von erheblichen Einfluss sind. Entsprechendes gilt, wenn die Umstände bei Lieferanten des Vermieters eingetreten sind.
5.4 Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Vermieter berechtigt, den dem Vermieter insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In derartigen Fällen ist er Vermieter auch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über das MO zu verfügen.
5.5 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Mietvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 II Nr. 4 BGB und von § 376 HGB ist. Der Vermieter haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines vom Vermieter zu vertretenden Lieferverzugs der Mieter berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.
5.6 Der Vermieter haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vom Vermieter zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist dem Vermieter zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Vermieter zu vertretenden Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des Vermieters auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5.7 Der Vermieter haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der vom Vermieter zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung des Vermieters ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5.8 Weitere unabdingbare gesetzliche Ansprüche und Rechte des Mieters bleiben diesem vorbehalten.

6. Mietende und Rücklieferung

6.1 Die mietzinspflichtige Zeit endet an dem Tag der Rücklieferung des MO an den Vermieter unter der Voraussetzung, dass das MO dem Vermieter in kompletten, gereinigten Zustand mit aufgerollten Kabeln sowie sämtlichen angemieteten Zubehör zur Verfügung stehen.
6.2 Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen sowie Verunreinigungen infolge vertragswidriger Nutzung, unzureichender Wartung und/oder Reinigung des MO durch den Mieter trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind nach dem Umfang und Kosten dem Mieter vor Beginn der Reparaturen bekannt zu geben. Können sich die Parteien nicht über den Umfang der Kosten einigen, so ist ein Sachverständiger auf Kosten des Mieters hinzuzuziehen. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt.

7. Kündigung

Ein auf unbestimmter Zeit geschlossener Mietvertrag kann von beiden Parteien an jedem Tag zum Ablauf der Anliefer-/Bereitstellungszeit des folgenden Tages gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf einer Mindestmietzeit von 7 Tagen möglich.

7.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich für beide Parteien nach dem Gesetz.

8. Aggregatekauf nach Vormiete

Entschließt sich der Vermieter während des Bestehens eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverhältnisses zum käuflichen Erwerb eines fabrikneuen, vergleichbaren Aggregats, so endet das dem Kauf vorangegangene Mietverhältnis am Tage des Besitzübergangs nach Maßgabe des Kaufvertrages, vorausgesetzt der Vermieter erhält an diesem Tage vom Mieter das MO in vertragsgemäßen Zustand zurück.

8.1 Die für die Rücklieferung eventuell anfallenden Transportkosten gehen auch in diesem Fall zu Lasten des Mieters.

8.2 Für den Fall des Aggregatekaufs nach Vormiete eines fabrikneuen, vergleichbaren Aggregats gelten für die Abwicklung des Kaufvertrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WILO EMU GmbH einsehbar unter www.wilo.de/rechtliches als zwischen den Parteien vereinbart.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmung

Sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Dortmund Gerichtsstand.

9.1 Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht, UN-Recht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Sofern mit dem Mieter nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist bzw. sich aus der Auftragsbestätigung des Vermieters ergibt, ist der Geschäftssitz des Vermieters Erfüllungsort.

9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein, werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.